



Bearbeiter: Valentina Zepitz
Nestelbach bei Graz, am 30.11.2023

GZ: 131-9-M62/2023-kap

Betreff: **Kundmachung und Ladung**

Um- und Zubau des bestehenden Tennisstüberls
Errichtung einer Sportstättenbeleuchtung
Errichtung Gerätehütte für die Bewässerungstechnik
Errichtung eines Nebengebäudes als Lagerraum
Errichtung eines Kinderspielplatzes mit Zaunanlage und Spielplatzgeräten
Neuerrichtung eines WC-Containers
Umbau beim bestehenden Sporthaus sowie Terrassenerweiterung und Neuerrichtung eines Lagercontainers
Errichtung eines Fahrrad-Rundkurses (Pump-Track)

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 15.06.2023 hat die Gemeinde Nestelbach bei Graz, Dorfplatz 2, 8302 Nestelbach bei Graz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks

- **Um- und Zubau des bestehenden Tennisstüberls**
- **Errichtung einer Sportstättenbeleuchtung**
- **Errichtung Gerätehütte für die Bewässerungstechnik**
- **Errichtung eines Nebengebäudes als Lagerraum**
- **Errichtung eines Kinderspielplatzes mit Zaunanlage und Spielplatzgeräten**
- **Neuerrichtung eines WC-Containers**
- **Umbau beim bestehenden Sporthaus sowie Terrassenerweiterung und Neuerrichtung eines Lagercontainers**
- **Errichtung eines Fahrrad-Rundkurses (Pump-Track)**

auf dem Grundstück Nr.: **1705/2**, KG: **Langeegg**, EZ: **661** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 19.12.2023, um 13:00 Uhr
an Ort und Stelle in 8302 Nestelbach bei Graz, Mittergoggitsch 62

anberaumt.

Verhandlungsleiter: BGM Ing. Klaus Steinberger



Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Ing. Klaus Steinberger eh.